

# Chancen und Risiken einer Schweizer IP Company

## Gerhard Roth

Managing Partner und Head GHR  
TaxTeam™ GHR Rechtsanwälte AG,  
Bern/Zürich (gerhardroth@ghr.ch)

## Dr. Michael A. Meer

Partner, GHR Rechtsanwälte AG,  
Bern/Zürich (michaelmeer@ghr.ch)



Gerhard Roth



Dr. Michael A. Meer

Im Laufe der Zeit erwerben international tätige Industrie- und Handelsunternehmen regelmässig eine grosse Zahl von immateriellen Gütern, insbesondere Patente und Markenrechte. Typischerweise werden diese Güter von den verschiedenen Gruppengesellschaften in den jeweiligen Ländern geschützt und gehalten. So ist es durchaus gängig, Marken an verschiedenen Orten in leicht abweichender Form und Gestalt registriert zu haben, was zu Ineffizienzen und rechtlichen Ungereimtheiten führen kann. Die Gründung einer schweizerischen Gesellschaft, welche die Rechte an sämtlichen immateriellen Gütern der Gruppe hält und verwaltet, bewirkt regelmässig eine spürbare Steigerung der Effizienz im IP-Management und bietet auch Vorteile in steuerlicher Hinsicht. Gerade der letzte Punkt bedarf vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Debatte einer objektiven Analyse.

## Grundsätze der Besteuerung von schweizerischen Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz werden auf den drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde besteuert. Die Bundessteuern sind in der gesamten Schweiz einheitlich geregelt. Demgegenüber kennt jeder der 26 Kantone sein eigenes Steuergesetz.

Die direkte Bundessteuer sieht einen Gewinnsteuersatz von 8,5% vor. Unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Steuer selbst reduziert sich dieser auf 7,8%. Die Steuerlast der einzelnen Kantone variiert zwischen 10% und 35%. Das Eigenkapital der Gesellschaft wird nur auf kantonaler Ebene besteuert. Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer abgeschafft. Der kantonale Steuersatz für die Kapitalsteuer bewegt sich in der Regel um 1%.

Auf der Ausgabe von Anteilsrechten (Gründung oder Kapitalerhöhung) wird eine einmalige Emissionsabgabe von 1% auf jenem Teil erhoben, der einen Gegenwert für die Anteilsrechte von CHF 1 Mio übersteigt.

## Die IP Company als steuerliche Domizilgesellschaft

Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, welche hier keine eigentliche Geschäfts- sondern bloss eine Verwaltungstätigkeit für ausländische Gesellschaften ausüben, werden als sogenannte «Domizilgesellschaften» besteuert. Der Gesellschaftszweck spielt für die Besteuerung keine Rolle. Die Gesellschaft kann sowohl ausländisch als auch schweizerisch beherrscht sein. Selbst Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften können in der Schweiz als Domizilgesellschaften besteuert werden. IP Companies, also Gesellschaften, welche innerhalb einer Unternehmensgruppe die Immaterialgüter wie Marken oder Patente halten und verwalten, fallen in der Regel unter die steuerlichen Bestimmungen der Domizilgesellschaft. Unter «Verwaltungstätigkeit» sind das Verwalten und Bewirtschaften von Gütern zu verstehen, welche die Gesellschaft bereits besitzt oder ohne kommerzielle Tätigkeit dazu erwirbt. Schädlich für das Domizilprivileg ist eine Infrastruktur wie eigene Büroräumlichkeiten oder eigenes Personal.

Das Domizilprivileg beschlägt nur die Kantons- und Gemeindesteuern. Auf Bundesebene greift die ordentliche Besteuerung. Auf Kantons- und Gemeindeebene aber haben die reinen Domizilgesellschaften auf dem im Ausland erwirtschafteten Reinertrag keine Steuern zu entrichten. Inländische Gewinne werden ordentlich versteuert. Bei der Kapitalsteuer kommt ein reduzierter

Satz zur Anwendung. Erwirtschaftet eine Domizilgesellschaft ausschliesslich Ausländertrag, beträgt ihre Gewinnsteuerlast somit gesamthaft 7.8 %.

### **Hinzurechnungsbesteuerung nach deutschem Aussensteuergesetz (AStG)**

Das vorbeschriebene Besteuerungsmodell der Domizilgesellschaft stösst bei ausländischen Steuerbehörden, insbesondere auch in Deutschland, auf wenig Gegenliebe. Deutschland hat deshalb ein eigenes Abwehrdispositiv entwickelt. Sind deutsche Gesellschaften an einer Schweizer Domizilgesellschaft zu mehr als 50 % beteiligt, unterliegen die passiven Einkünfte dieser schweizerischen Gesellschaft gemäss deutschem Aussensteuergesetz der Hinzurechnungsbesteuerung. Dies gilt sowohl für die Körperschafts- als auch für die Gewerbesteuer. In der Schweiz bezahlte Steuern werden in Deutschland angerechnet.

Als passive Einkünfte gelten Erträge aus der zeitlich begrenzten Überlassung zur Nutzung von Rechten, Patenten,

Mustern, Marken, Design, Verfahren und Know-how, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, dass die ausländische Gesellschaft die Ergebnisse eigener Forschungs- oder Entwicklungsarbeit auswertet, ohne Mitwirkung des Aktionärs oder diesem nahe stehende Personen. Klassischerweise werden solche Überlassungsverträge in der Form von Lizenzverträgen ausgestaltet.

### **Vorteile einer schweizerischen IP-Gesellschaft aus immaterialgüterrechtlicher Sicht**

Die Schweiz ist in die international bestehenden Schutz- und Registrierungssysteme für Immaterialgüterrechte bestens eingebettet. Schweizerische Patente, Marken und Designs dienen daher als ideale Basis für die Umsetzung einer internationalen Schutzstrategie. So kann beispielsweise gestützt auf eine schweizerische Marke mittels eines einzigen Formulars eine internationale Marke angemeldet und um Ausdehnung des Schutzes auf sämtliche gewünschten Mitgliedstaaten des internationalen Markenschutzsystems (z.B. USA, EU, China

usw.) ersucht werden. Die Gesuche sind bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf einzureichen, von wo sie den zuständigen Ämtern der jeweiligen Staaten weitergeleitet werden. Das «Baukastensystem» des internationalen Schutzes erlaubt eine zeitlich und örtliche gestaffelte Umsetzung der Markenstrategie entsprechend den sich entwickelnden Bedürfnissen der Unternehmung. Im Gegensatz zur Hinterlegung von Marken in jedem einzelnen Land, für welches Markenschutz gewünscht wird, weist die internationale Registrierung zahlreiche Vorteile auf. So sind etwa die Hinterlegungs- und Verwaltungskosten erheblich tiefer, da der einzige Ansprechpartner für alle Staaten die WIPO in Genf ist. Entsprechend fallen die Korrespondenz mit den einzelnen ausländischen Markenämtern und die damit zusammenhängenden Übersetzungskosten weg. Weiter hat die Erfahrung gezeigt, dass Registrierungen in der Schweiz erheblich schneller und effizienter erlangt werden können als in anderen Ländern. Das stellt im Bereich der Immaterialgüter, wo dem Faktor Zeit eine entscheidende Bedeutung zukommt, einen erheblichen Standortvorteil für ein Unternehmen dar.

## **Seminar**

### **«Grenzüberschreitender Forderungseinzug D/CH»**

- Vorkehrungen im Vorfeld gegen Forderungsausfall
- Betreibungsverfahren in der Schweiz
- Mahnverfahren in Deutschland
- Vollstreckung von Titeln nach dem Lugano-Übereinkommen
- Schweizer Konkurs- bzw. deutsches Insolvenzverfahren
- Rechtsöffnungsverfahren in der Schweiz

**Donnerstag, 22. Oktober 2009, 9.00 bis 17.00 Uhr**


Courtyard by Marriott, Zürich Oerlikon

Aufgrund zunehmender Forderungsausfälle sehen sich immer mehr Unternehmen gezwungen, Forderungen grenzüberschreitend (in Deutschland oder in der Schweiz) durchzusetzen. Fundierte Kenntnisse der Möglichkeiten, die Forderungen im jeweils anderen Land realisieren zu können, sind daher unerlässlich geworden.

Kosten: 795.– (inkl. Verpflegung und Dokumentation, zzgl. MwSt.)

Mitglieder der Handelskammer D-CH erhalten 20% Rabatt auf den Seminarpreis

**Eine Einladung mit Anmeldetalon finden Sie auf unserer Homepage:  
[www.handelskammer-d-ch.ch](http://www.handelskammer-d-ch.ch)**

 Handelskammer  
Deutschland Schweiz